

BEKANNTMACHUNG

Über den Erlaß der Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet "Winterscheid" im Bereich "Sudetenstraße" in der Planfertigung des Architekten Heldwein vom 2.3.1980

Der Gemeinderat Altenstadt hat für den obenbezeichneten Teilbereich "Sudetenstraße" im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Winterscheid" eine Änderung i.d.F.v. 2.3.1980 mit Beschluß vom 31.7.80 als Satzung beschlossen. Diese Bebauungsplanänderung ist vom Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 10.9.1980 Az. 610-S 40 genehmigt worden. Die Genehmigung erfolgte ohne Auflagen.

Die Genehmigung enthält den nachstehenden Hinweis:  
Die Stromversorgung für das zusätzlich geplante Doppelhaus hat gemäß der Stellungnahme der Lech-Elektrizitätswerke Augsburg vom 21.5.80 zu erfolgen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.9.1980 von der Genehmigung Kenntnis genommen und dem Hinweis zugestimmt.

Im Genehmigungsbescheid des Landratsamtes wurde ferner festgestellt, daß das Änderungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Der geänderte Bebauungsplan entspricht den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes und widerspricht nicht den aufgrund des Bundesbaugesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften.

Der geänderte Bebauungsplan i.d.F.v. 2.3.1980 sowie der o.g. Genehmigungsbescheid liegen in der Zeit vom 30.9.1980 bis einschließlich 31.10.1980 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt (Rathaus Altenstadt), Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 4 während der allgemeinen Dienststunden (jeweils Montag-Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15-17 Uhr) öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 12 Bundesbaugesetz wird die Änderung des Bebauungsplanes mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

**Hinweise:**

- a) gemäß § 44 c BBauG:  
Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 Bundesbaugesetz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- b) gemäß § 155 a BBauG:  
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes (Änderung) ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes (Änderung) verletzt worden sind.

Altenstadt, den 30.9.1980  
Gemeinde Altenstadt

Bekanntgemacht durch Anschlag an den Gemeindetafeln.  
Anschlag angebracht: 30.9.1980  
Anschlag abgenommen: - 3. Nov. 1980

*Deschler*  
(Deschler)  
Bürgermeister